

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Feilbieten
bestimmter Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt
der Stadt Datteln vom 28.10.2003**

(Abl. 15/2003)

Der Rat der Stadt Datteln hat am 14.10.2003 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Rechtsgrundlagen:

1. § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970)
2. § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26.04.1977 (GV. NRW. S. 170)
3. § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der GewO vom 06.05.1977 (GV. NRW. S. 241)
4. §§ 1 und 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW.S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV. NRW. S. 410)

§ 1

Marktwaren

Über den in § 67 Abs. 1 GewO zugelassenen Warenkreis hinaus dürfen folgende Waren (Gegenstände des täglichen Bedarfs) angeboten werden:

1. Textilwaren (ausgenommen Kostüme, Anzüge, Mäntel, Teppiche und andere Fußbodenbeläge);
2. Garn- und Kurzwaren;
3. Holz-, Korb-, Bürsten- und Seilerwaren;
4. Porzellan-, Keramik-, Töpfer-, Glas- und Emaillewaren;
5. kleine Haushaltswaren und Küchengeräte mit Ausnahme elektromechanisch angetriebener Küchengeräte;
6. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel (ausgenommen Parfümerien und Kosmetika);
7. Kunststoff- und Schaumstoffwaren (ausgenommen Fußbodenbeläge);
8. Bücher, Papier und Schreibwaren;
9. Leder- und Gummiwaren;
10. Blumen und Kranzgebilde, Kunstblumen;
11. Werbeartikel und Neuheiten (mit Ausnahme von Modeschmuck).

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5 Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig andere als im Wochenmarktverkehr zugelassene Waren zum Kauf anbietet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung für den Marktverkehr in der Stadt Datteln vom 21.09.1949 außer Kraft.

Stadt Datteln
als örtliche Ordnungsbehörde